

Als Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung

Früher waren Rentner kostenlos in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Davon kann heute keine Rede mehr sein. Im Gegenteil: Die Beitragsbelastung von Rentnern in der GKV steigt von Jahr zu Jahr.

Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Um Mitglied in der KVdR zu werden, ist folgende Vorversicherungszeit als Voraussetzung notwendig:

- Mindestens 90 % in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens (= gesamter Zeitraum seit erstmaliger Erwerbstätigkeit bis zum Rentenantrag) als
- Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Rentner freiwillig versichert und zahlt deutlich höhere Beiträge.

Pflicht- und freiwillig versicherte Rentner (Beitragsvergleich in €)

	Einkommen	Beitrag Pflichtmitglied	Beitrag Freiwilliges Mitglied
Gesetzliche Rente	2.500,00 €	517,50 €	517,50 €
Versorgungsbezüge/ Betriebsrente	500,00 €		
Direktversicherung/bAV (50.000 € auf 120 Mon. verteilt)	416,67 €		
abzüglich Freibetrag*	-187,25 €		
Betriebliche Altersversorgung gesamt	729,42 €	150,99 €	150,99 €
Selbstständige Tätigkeit	200,00 €	41,40 €	41,40 €
Zinseinnahmen	300,00 €	- €	60,30 €
Mieteinnahmen	900,00 €	- €	180,90 €
Summe	4.640,42 €	709,89 €	951,09 €
Beitragszuschuss RV-Träger aus gesetzlicher Rente		213,75 €	213,75 €
Vom Versicherten zu zahlen		496,14 €	737,34 €



Beitragszuschuss für PKV-Versicherte?

Für privat versicherte Rentner wird auf Antrag ein Zuschuss gezahlt. Dieser wird grundsätzlich wie bei freiwillig Versicherten aus der gesetzlichen Rente berechnet. Als Zusatzbeitrag wird der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegt. Der Beitragszuschuss wird maximal in Höhe der Hälfte des PKV-Beitrags gezahlt.

Beitragsätze (Stand Januar 2025):

Allgemeiner Beitragssatz:	14,6 %
**Ermäßigter Beitragssatz:	14,0 %
Durchschn. Zusatzbeitrag:	2,5 %
Pflege-Pflichtversicherung:	3,6 %
Kinderlose:	4,2 %

* Für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten oder auch Kapitalleistungen der betrieblichen Altersvorsorge) gibt es einen Freibetrag in Höhe von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße. Hierfür fallen keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an.

** Der ermäßigte Beitragssatz gilt für Zins- und Mieteinnahmen.

Dafür werden in der GKV Beiträge gezahlt:

- Gesetzliche Rente und Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden mit dem allgemeinen Beitragssatz und Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse berücksichtigt.
- Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung (Renten und Kapitalleistung). Die einmalige Auszahlung einer Kapitalleistung aus der Direktversicherung wird gleichmäßig über 10 Jahre verteilt und mit dem Einheitsbeitragssatz und Zusatzbeitragssatz der jeweiligen Krankenkasse verarbeitet. Seit 2020 gibt es hier einen Freibetrag von derzeit 187,25 €. Hierfür fallen keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung an.
- Zusätzlich zahlen freiwillig versicherte Rentner Beiträge für Mieteinnahmen, Zinseinkünfte (ermäßigter Beitragssatz) und private Renten.
- Einen Zuschuss durch die Rentenversicherung gibt es nur für Beiträge, die aus der gesetzlichen Rente zu zahlen sind. Zu den Beiträgen aus anderen Einkünften gibt es keinen Zuschuss.

Und in der Pflege-Pflichtversicherung:

- Alle Rentner zahlen den vollen Beitragssatz zur Pflegeversicherung, ohne Zuschuss vom Rentenversicherungsträger. Kinderlose, die nach dem 31.12.1939 geboren sind, zahlen einen Zusatzbeitrag von 0,6 Prozentpunkten.
- Für die Beitragsberechnung wird das gleiche Einkommen wie für die Krankenversicherung zugrunde gelegt.

Entwicklung der Beiträge in der KVdR

Bis 1983 war die KVdR beitragsfrei! Seither sinken die Zuschüsse und steigen die eigenen Beteiligungen in der gesetzlichen Krankenkasse stetig.

Als Rentner bei der Hallesche

Dank des Kapitaldeckungsverfahrens werden vom ersten Tag an Rücklagen für jeden Versicherten gebildet. Diese werden für das Alter angelegt und ermöglichen dann Entlastungen des Beitrags.

Entlastungen für den Beitrag

- Der gesetzliche Zuschlag in Höhe von 10 % entfällt bereits mit 60 Jahren. Diese Ansparung kommt zu den Rücklagen, mit denen wir die Beiträge im Alter niedrig halten.
- Das Krankentagegeld entfällt beim Eintritt ins Rentenalter. Dadurch sinkt die Beitragshöhe automatisch.
- Mit der flexiblen Beitrags-Zahlung MBZ.flex der Hallesche können Sie in eigener Regie Ihren Beitrag im Alter senken. Das Prinzip ist einfach: Heute etwas mehr zahlen, dafür im Alter deutlich weniger.
- Beim Rentenversicherungs-Träger kann ein Zuschuss zum Beitrag beantragt werden (s. S. 1).

Beispielhafter Beitrag eines 74-jährigen Rentners, langjährig bei der Hallesche versichert:

Tarif NK 1	617,33 €
Tarif PVN	138,63 €
MBZ-Beitrag	101,68 €
Entlastung MBZ	-197,07 €
Monatsbeitrag	660,57 €
Zuschuss Rentenversicherung	-213,75 €
Beitragsanteil Rentner	446,82 €

Beitrag in der privaten Krankenversicherung

In der privaten Krankenversicherung bleibt Ihr Beitrag unabhängig von Ihren Einkünften. Der Versicherungsschutz als Privatpatient bleibt beim Eintritt ins Rentenalter unverändert bestehen.